

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2811-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
05.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss		V		
12.12.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) - Änderung des Gesellschaftsvertrages und der zugehörigen Gesellschaftervereinbarung einschließlich Aufhebung des Betrauungsaktes

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH sowie den Änderungen der zugehörigen Gesellschaftervereinbarung für die Betriebsstätte Revierpark Vonderort zu.

Für die Beschlussfassung unter Punkt 1. werden nachfolgende Vorbehalte definiert:

- in der Sache gleiche Beschlussfassungen der Mitgesellschafter der FMR bzw. hinsichtlich der Gesellschaftervereinbarung gleiche Beschlussfassungen der Mitgesellschafter der Betriebsstätte Revierpark Vonderort;
- positive Anzeigenbestätigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden; sowie
- positive verbindliche Auskunft des Finanzamtes.

- Der Gesellschaftervertreter der Stadt Oberhausen wird angewiesen, alle für die Änderung des Gesellschaftsvertrages, der zugehörigen Gesellschaftervereinbarung für die Betriebsstätte Revierpark Vonderort und die Aufhebung des Betrauungsaktes erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Beigeordneter Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 18.11.2022	Schmidt Datum 18.11.2022	Tsalastras Datum 21.11.2022	Schranz Datum 24.11.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2811-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 Bezug

2 Konsequenzen

3 a) Finanzielle

4
5 keine ☒ [x]

6
7 ja ☐ []

8
9 b) Sonstige

10 Begründung

11 Die Stadt Oberhausen ist mit 4,05% an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR)
12 beteiligt. Neben der Stadt Oberhausen halten der Regionalverband Ruhr (64,14 %) sowie die
13 Städte Duisburg (8,17 %), Bochum (7,15 %), Witten (4,26 %), Bottrop (4,05 %), Essen (2,67 %)
14 und Gelsenkirchen (2,67 %) sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis (2,84 %) Anteile dieser Gesellschaft.
15 Der Gesellschaftsvertrag wurde mit der Verschmelzung verschiedener Gesellschaften erstmalig
16 im Juni 2017 gefasst.

17 Der Bedarf zur aktuellen Änderung des Gesellschaftsvertrages der FMR begründet sich aus
18 nachfolgend skizzierten Sachverhalt:

19 Die Stadt Oberhausen, der Regionalverband Ruhr (RVR) und die Mitgesellschafter haben die
20 bisherigen Zuschussleistungen zugunsten der FMR aufgrund einer in 2017 getroffenen
21 Einschätzung der Rechtslage unter dem EU-Beihilferecht aus Vorsichtsgründen aufgrund eines
22 Betrauungsaktes geleistet. Nach mehrjähriger Tätigkeit der FMR hat der RVR die damalige
23 Entscheidung, insbesondere die Parameter, die dieser zugrunde lagen, durch Beauftragung
24 einer Kanzlei mit EU-beihilferechtlicher Expertise einer Prüfung unterzogen. Die beauftragte
25 Kanzlei kommt zu dem Ergebnis, „dass die für den Bäderbetrieb der FMR zu leistenden
26 Zuschüsse aufgrund des rein lokalen Charakters der Einrichtungen nicht den Tatbestand einer
27 (verbotenen) EU-Beihilfe erfüllen. Schon die Ausführungen aus 2017 enthalten Ansätze für diese
28 Argumentation, die sich durch die zwischenzeitlich konkretisierte Fallpraxis der EU-Kommission
29 sowie durch die empirischen Erhebungen zum tatsächlichen Besucherverhalten noch weiter
30 verstärkt haben“.

31 Alle Gesellschafter sind sich auf dieser Basis grundsätzlich einig, den Betrauungsakt mit Wirkung
32 zum 01.01.2023 aufzuheben, da sich aus einer solchen Aufhebung insbesondere auch
33 Vereinfachungen in den Zuschussprozessen für die FMR ergeben. Im Gesellschafterkreis wurde
34 darüber hinaus verabredet, zur Absicherung dieser Entscheidung, insbesondere hinsichtlich
35 möglicher umsatzsteuerlicher Konsequenzen, die durch die Aufhebung des Betrauungsaktes im
36 wirtschaftlichen Bereich (z. B. Sauna) entstehen könnten, eine verbindliche Auskunft beim
37 Finanzamt einzuholen. Diese liegt noch nicht vor, so dass die Aufhebung des Betrauungsaktes
38 vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft erfolgt.

39 Die Aufhebung des Betrauungsaktes erfordert, den Gesellschaftsvertrag und die
40 Gesellschaftervereinbarungen zwischen den Gesellschaftern, die insbesondere die Finanzierung
41 der einzelnen Revierparks betreffen, auf diese Änderung hin entsprechend anzupassen. In
42 diesem Zuge wurden der Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftervereinbarungen auch
43 redaktionell und strukturell überarbeitet. Änderungen gesetzlicher Grundlagen wurden ebenfalls
44 berücksichtigt.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2811-01	Termin 12.12.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- 45 Die wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages stellen sich wie folgt dar:
- 46 • § 2: Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf Wunsch der Geschäftsführung um das
47 Thema „Altenhilfe“;
- 48 • § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 1: Ermöglichung von hybriden und reinen digitalen Sitzungen der
49 Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates;
- 50 • § 18 Abs. 3: Bildung von Ausschüssen; sowie
- 51 • § 18 Abs. 5: Ermöglichung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Aufsichtsrates.

52 Die detaillierten Änderungen des Gesellschaftsvertrages können der beigefügten Synopse
53 (Anlage 1) entnommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages
54 wurden im Vorfeld mit den Beteiligungssteuerungen aller Mitgesellschafter abgestimmt. Die
55 Mitgesellschafter werden in ihren Gremien in der Sache vergleichbare Beschlüsse herbeiführen.
56 Die Abstimmung des Gesellschaftsvertrages mit den zuständigen Aufsichtsbehörden steht noch
57 aus.

58 Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der FMR aus 2017 regelt in § 7 Abs. 3 ferner, dass die
59 maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt durch
60 Gesellschafterbeschlüsse festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen zu regeln
61 ist. Die derzeit gültigen Gesellschaftervereinbarungen laufen zum 31.12.2022 aus. Aus diesem
62 Grund sind die Beteiligungssteuerungen bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres in
63 Abstimmungsgespräche eingetreten, um die Neufassung der Vereinbarungen abzustimmen. Die
64 neu zu fassenden Gesellschaftervereinbarungen für die vier Betriebsstätten der FMR sollen
65 aufgrund der derzeit schwer kalkulierbaren Rahmenbedingungen zunächst nur für das Jahr 2023
66 Gültigkeit haben. Die vorgenommenen Änderungen in den Gesellschaftervereinbarungen
67 betreffen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte:

- 68 1. Löschung der EU-beihilferechtlich relevanten Textpassagen infolge der Aufhebung der
69 Betrauungsakte;
- 70 2. Festlegung der Zuschüsse gemäß der Wirtschaftsplanung 2023 der Gesellschaft. Die
71 entsprechenden Betriebskosten- bzw. Corona bedingten und kriegsbedingten Zuschüsse
72 wurde im Haushalt der Stadt Oberhausen für 2023 angemeldet;
- 73 3. Verwendung der Zuschüsse auch zur Sicherstellung der Liquidität (§ 1);
- 74 4. Vereinheitlichung und Umstellung der bisher noch unterschiedlichen Fälligkeiten auf 12
75 gleiche Monatsraten;
- 76 5. Ergänzung einer Regelung hinsichtlich einer möglichen Rücklagenbildung von über den
77 Jahresfehlbetrag hinausgehenden Zuschüssen (§ 2 Abs. 2);
- 78 6. Ergänzung einer Regelung hinsichtlich der Bezuschussung des wirtschaftlichen Bereichs nur
79 in Ausnahmefällen (§ 1).

80 Die Gesellschaftervereinbarung wird den Aufsichtsbehörden zur Information vorgelegt. Eine
81 Anzeige ist hier nicht erforderlich.

82 **Kurzfassung**

83 - entfällt -

84 **Anlagen**

85 Anlage 1 Synopse des Gesellschaftsvertrages der FMR

86 Anlage 2 Gesellschaftervereinbarung für die Betriebsstätte Revierpark Vonderort

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

FREIZEITGESELLSCHAFT METROPOLE RUHR MBH

IN DER FASSUNG VOM 30.06.2017

Präambel

Die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH ist durch Umfirmierung aus der Freizeitzentrum Kemnade GmbH, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 704 hervorgegangen. Die Freizeitzentrum Kemnade GmbH betrieb bisher das Freizeitzentrum Kemnade. Auf diese Gesellschaft sind die Revierpark Nienhausen GmbH mit dem Sitz in Gelsenkirchen, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen HRB 333, die Revierpark Vonderort GmbH mit dem Sitz in Oberhausen, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg HRB 11967 und die Revierpark Mattlerbusch GmbH mit dem Sitz in Duisburg, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg HRB 1607 verschmolzen worden. Durch die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH werden nunmehr die bisher autark geführten Revierparks Nienhausen, Vonderort, Mattlerbusch sowie das Freizeitzentrum Kemnade betrieben.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

FREIZEITGESELLSCHAFT METROPOLE RUHR MBH

IN DER FASSUNG VOM 07.11.2022

Präambel

~~Die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH ist durch Umfirmierung aus der Freizeitzentrum Kemnade GmbH, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 704 hervorgegangen. Die Freizeitzentrum Kemnade GmbH betrieb bisher das Freizeitzentrum Kemnade. Auf diese Gesellschaft sind die Revierpark Nienhausen GmbH mit dem Sitz in Gelsenkirchen, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen HRB 333, die Revierpark Vonderort GmbH mit dem Sitz in Oberhausen, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg HRB 11967 und die Revierpark Mattlerbusch GmbH mit dem Sitz in Duisburg, bisher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg HRB 1607 verschmolzen worden. Durch die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH werden nunmehr die bisher autark geführten Revierparks Nienhausen, Vonderort, Mattlerbusch sowie das Freizeitzentrum Kemnade betrieben.~~

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur und des Landschaftsschutzes. Diese Zwecke werden verwirklicht durch den Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung, die als Betriebsstätten der Gesellschaft geführt werden und in denen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in den öffentlichen Badbereichen und den sonstigen Einrichtungen das Jedermannschwimmen angeboten, verschiedene Angebote zur Sport- und Gesundheitsförderung, sonstige Programm- und Veranstaltungsangebote gemacht sowie Park-, Spiel- und Wassersportflächen bereitgestellt werden. (2) Von der Gesellschaft werden folgende Betriebsstätten geführt: – das Freizeitzentrum Kemnade (Bochum), – der Revierpark Nienhausen (Gelsenkirchen), – der Revierpark Vonderort (Oberhausen) und – der Revierpark Mattlerbusch (Duisburg). (3) Die genannten vier Betriebsstätten bestehen aus den in den als Anlagen 1 bis 4 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Bereichen und den dort befindlichen Gebäuden und Anlagen. Die Grundstücke befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Belegenheitskommunen. Es wird festgehalten, dass diejenigen Grundstücke/Grundstücksflächen, an denen die Gesellschaft weder Eigentum noch grundstücksgleiche Rechte besitzt, aufgrund getroffener Absprachen mit den Belegenheitskommunen weiterhin der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellt werden.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Kinder-,und Jugend- und Altenhilfe, der Kultur und des Landschaftsschutzes. Diese Zwecke werden verwirklicht durch den Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher regionaler Bedeutung, die als Betriebsstätten der Gesellschaft geführt werden und in denen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in den öffentlichen Badbereichen und den sonstigen Einrichtungen das Jedermannschwimmen angeboten, verschiedene Angebote zur Sport- und Gesundheitsförderung, sonstige Programm- und Veranstaltungsangebote gemacht sowie Park-, Spiel- und Wassersportflächen bereitgestellt werden. (2) Von der Gesellschaft werden folgende Betriebsstätten geführt: – das Freizeitzentrum Kemnade (Bochum), – der Revierpark Nienhausen (Gelsenkirchen), – der Revierpark Vonderort (Oberhausen) und – der Revierpark Mattlerbusch (Duisburg). (3) Die genannten vier Betriebsstätten bestehen aus den in den als Anlagen 1 bis 4 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Bereichen und den dort befindlichen Gebäuden und Anlagen. Die Grundstücke befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Belegenheitskommunen. Es wird festgehalten, dass diejenigen Grundstücke/Grundstücksflächen, an denen die Gesellschaft weder Eigentum noch grundstücksgleiche Rechte besitzt, aufgrund getroffener Absprachen mit den Belegenheitskommunen weiterhin der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden. (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden. (5) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung dahin vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne durch sie nicht beeinträchtigt wird.	§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden. (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden. (5) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung dahin vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne durch sie nicht beeinträchtigt wird.
§ 4 Dauer/Kündigung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2022 erfolgen. Danach kann die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden; die Kündigung kann jeweils nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum	§ 4 Dauer/Kündigungsrecht der Gesellschafter (1) Die Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung eines Gesellschafters kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2022 erfolgen. Danach kann die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden erfolgen; die Kündigung kann jeweils nur

Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gilt insbesondere für den Fall, dass der finanzielle Bedarf einer Betriebsstätte die im Wirtschaftsplan vereinbarte Höhe der Zuschüsse übersteigt und die nach § 7 Abs. 4 stimmberechtigten Gesellschafter keine Lösung für den Ausgleich des Mehrbedarfs finden und somit eine finanzielle Zusatzbelastung nicht abgewendet werden kann. (2) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. (3) Nach erfolgter Kündigung richtet sich die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters nach § 8 a dieses Gesellschaftsvertrages.	unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklärt werden. (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gilt insbesondere für den Fall, dass der finanzielle Bedarf einer Betriebsstätte die im Wirtschaftsplan vereinbarte Höhe der Zuschüsse übersteigt und die nach § 7 Abs. 43 stimmberechtigten Gesellschafter keine Lösung für den Ausgleich des Mehrbedarfs finden und somit eine finanzielle Zusatzbelastung nicht abgewendet werden kann. (3) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. (3) Nach erfolgter Kündigung richtet sich die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters nach § 8 a9 dieses Gesellschaftsvertrages.
§ 5 Geschäftsjahr	§ 5 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 6 Stammkapital	§ 6 Stammkapital
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 440.300,00 (in Worten: Euro vierhundertvierzigtausenddreihundert). Dieses Stammkapital ist im Umfang von € 250.000,00 durch Bareinzahlung und im Umfang von € 190.300,00 durch Verschmelzung der bisherigen Revierpark Nienhausen GmbH, der bisherigen Revierpark Vonderort GmbH	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 440.300,00 € (in Worten: Euro vierhundertvierzigtausenddreihundert). Dieses Stammkapital ist im Umfang von € 250.000,00 durch Bareinzahlung und im Umfang von € 190.300,00 durch Verschmelzung der bisherigen bisherigen damaligen Revierpark Nienhausen GmbH, der bisherigen bisherigen damaligen Revier-

und der bisherigen Revierpark Mattlerbusch GmbH auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (vormals: Freizeitzentrum Kemnade GmbH) entstanden. Zur Durchführung der Verschmelzung ist das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft (Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH) nach Erhöhung des Stammkapitals um € 190.300,00 im Wege der Ausgabe neuer Geschäftsanteile von € 23.500,00 (übernommen durch den Regionalverband Ruhr), von € 35.950,00 (übernommen durch den Regionalverband Ruhr), von € 35.700,00 (übernommen durch den Regionalverband Ruhr), von € 11.750,00 (übernommen durch die Stadt Gelsenkirchen), von € 11.750,00 (übernommen durch die Stadt Essen), von € 17.850,00 (übernommen durch die Stadt Bottrop), von € 17.850,00 (übernommen durch die Stadt Oberhausen) und von € 35.950,00 (übernommen durch die Stadt Duisburg) erhöht worden. (2) An der Gesellschaft sind danach beteiligt: – der Regionalverband Ruhr mit Geschäftsanteilen im Nennbetrag von € 174.750,00, von € 12.500,00, von € 23.500,00, von € 35.950,00 und von € 35.700,00, – die Stadt Bochum mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 31.500,00, – die Stadt Witten mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 18.750,00, – der Ennepe-Ruhr-Kreis mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 12.500,00, – die Stadt Essen mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 11.750,00, – die Stadt Gelsenkirchen mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 11.750,00, – die Stadt Bottrop mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 17.850,00, – die Stadt Oberhausen mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 17.850,00 sowie	park Vonderort GmbH und der bisherigen damaligen Revierpark Mattlerbusch GmbH auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (vormals: Freizeitzentrum Kemnade GmbH) entstanden. Zur Durchführung der Verschmelzung ist das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft (Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH) nach Erhöhung des Stammkapitals um € 190.300,00 im Wege der Ausgabe neuer Geschäftsanteile von € 23.500,00 (übernommen durch den Regionalverband Ruhr), von € 35.950,00 (übernommen durch den Regionalverband Ruhr), von € 35.700,00 (übernommen durch den Regionalverband Ruhr), von € 11.750,00 (übernommen durch die Stadt Gelsenkirchen), von € 11.750,00 (übernommen durch die Stadt Essen), von € 17.850,00 (übernommen durch die Stadt Bottrop), von € 17.850,00 (übernommen durch die Stadt Oberhausen) und von € 35.950,00 (übernommen durch die Stadt Duisburg) erhöht worden. (2) An der Gesellschaft sind danach beteiligt: Die Stammeinlagen werden wie folgt gehalten: – der Regionalverband Ruhr mit Geschäftsanteilen im Nennbetrag von € 174.750,00, von € 12.500,00, von € 23.500,00, von € 35.950,00 und von € 35.700,00 282.400,00 € (64,14 %), – die Stadt Bochum mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 31.500,00 31.500,00 € (7,15 %), – die Stadt Witten mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 18.750,00 18.750,00 € (4,26 %), – der Ennepe-Ruhr-Kreis mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 12.500,00 12.500,00 € (2,84 %), – die Stadt Essen mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 11.750,00 11.750,00 € (2,67 %), – die Stadt Gelsenkirchen mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 11.750,00 11.750,00 € (2,67 %), – die Stadt Bottrop mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 17.850,00 17.850,00 € (4,05 %), – die Stadt Oberhausen mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 17.850,00 17.850,00 € (4,05 %) sowie
---	---

- die Stadt Duisburg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 35.950,00.

§ 7

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Die kommunalen Gesellschafter leisten erstmalig ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung der Revierpark Nienhausen GmbH, der Revierpark Vonderort GmbH und der Revierpark Mattlerbusch GmbH auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (maßgeblich ist die Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft) betriebsstättenbezogene Zuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Diese Zuschüsse werden - unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität - ausschließlich zur Deckung der Betriebskosten und zur Finanzierung der Investitionen der jeweiligen Betriebsstätte verwandt. Für das erste Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung ergibt sich ihre Höhe aus den festgestellten Wirtschaftsplanen 2017 der einzelnen Betriebsstätten.
- (2) Der Regionalverband Ruhr leistet im ersten Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung mindestens Zuschüsse in Höhe der in den Wirtschaftsplanen 2017 festgestellten Beträge.
- (3) Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse wird für jede Betriebsstätte getrennt durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen geregelt. Insoweit tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der

- die Stadt Duisburg mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 35.950,00 **35.950,00 € (8,17 %).**

§ 7

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Die kommunalen Gesellschafter leisten erstmalig ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung der Revierpark Nienhausen GmbH, der Revierpark Vonderort GmbH und der Revierpark Mattlerbusch GmbH auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (maßgeblich ist die Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft) betriebsstättenbezogene Zuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Diese Zuschüsse werden ~~unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität~~ ausschließlich zur Deckung der Betriebskosten und zur Finanzierung der Investitionen der **nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebsaufwendungen und Investitionsauszahlungen sowie zur Sicherstellung der Liquidität** der jeweiligen Betriebsstätte verwandt. Für das erste Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung ergibt sich ihre Höhe aus den festgestellten Wirtschaftsplanen 2017 der einzelnen Betriebsstätten.
- (2) Der Regionalverband Ruhr leistet im ersten Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung mindestens Zuschüsse in Höhe der in den Wirtschaftsplanen 2017 festgestellten Beträge.
- (2) Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse wird für jede Betriebsstätte getrennt durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen geregelt. ~~Insoweit tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung.~~ Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der

gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden. (4) Bei den Beschlussfassungen über die Zuschüsse sind nur folgende Gesellschafter stimmberechtigt, die übrigen Gesellschafter haben insoweit kein Stimmrecht: – betreffend das Freizeitzentrum Kemnade: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, – betreffend den Revierpark Nienhausen: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Essen sowie die Stadt Gelsenkirchen, – betreffend den Revierpark Vonderort: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Oberhausen sowie die Stadt Bottrop, – betreffend den Revierpark Mattlerbusch: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr sowie die Stadt Duisburg. Betreffend die Beschlussfassung zur Festlegung der Gesellschafterzuschüsse haben - abweichend von den Stimmrechtsregelungen in § 11 Abs. 4 - die vorgenannten Kommunen je eine Stimme und der Regionalverband Ruhr mindestens gleichviele Stimmen wie die betreffend die Betriebsstätte stimmberechtigten Kommunen zusammen, mithin betreffend das Freizeitzentrum Kemnade 4 Stimmen, betreffend die Revierparks Nienhausen und Vonderort je 2 Stimmen, im Übrigen 1 Stimme. Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen. (5) Die Zuschusszahlungen des Regionalverbandes Ruhr fließen zunächst in ein zentrales Budget. Ein jährlicher Wirtschaftsplan „Zentrale“ weist die Verteilung der Mittel auf zentrale Aufgaben, Dienstleistungen für die Betriebsstät-	gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden. (3) Bei den Beschlussfassungen über die Zuschüsse sind nur folgende Gesellschafter stimmberechtigt, die übrigen Gesellschafter haben insoweit kein Stimmrecht: – betreffend das Freizeitzentrum Kemnade: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, – betreffend den Revierpark Nienhausen: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Essen sowie die Stadt Gelsenkirchen, – betreffend den Revierpark Vonderort: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Oberhausen sowie die Stadt Bottrop, – betreffend den Revierpark Mattlerbusch: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr sowie die Stadt Duisburg. Betreffend die Beschlussfassung zur Festlegung der Gesellschafterzuschüsse haben - abweichend von den Stimmrechtsregelungen in § 11 Abs. 4 § 14 Abs. 4 - die vorgenannten Kommunen und der Ennepe-Ruhr-Kreis je eine Stimme und der Regionalverband Ruhr mindestens gleichviele Stimmen wie die betreffend die Betriebsstätte stimmberechtigten Kommunen Mitgesellschafter einer Betriebsstätte zusammen, mithin betreffend das Freizeitzentrum Kemnade 4 Stimmen, betreffend die Revierparks Nienhausen und Vonderort je 2 Stimmen, im Übrigen betreffend den Revierpark Mattlerbusch 1 Stimme. Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen. (4) Die Zuschusszahlungen des Regionalverbandes Ruhr fließen zunächst in ein zentrales Budget. Ein jährlicher Wirtschaftsplan „Zentrale“ weist die Verteilung der Mittel auf zentrale Aufgaben, Dienstleistungen für die Betriebsstät-
---	---

ten sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Betriebsstätten (Betriebskosten und Investitionen) aus. Zuweisungen an die Betriebsstätten finden sich in den detaillierten Wirtschaftsplänen der jeweiligen Betriebsstätte wieder. Für die notwendige Ertrags- und Kostentransparenz wird für die Zentrale und die einzelnen Betriebsstätten ein detailliertes Rechnungswesen auf Basis von Kostenstellen (Vollkostenrechnung) eingesetzt.	ten sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Betriebsstätten (Betriebskosten und Investitionen) aus. Zuweisungen an die Betriebsstätten finden sich in den detaillierten Wirtschaftsplänen der jeweiligen Betriebsstätte wieder. Für die notwendige Ertrags- und Kostentransparenz wird für die Zentrale und die einzelnen Betriebsstätten ein detailliertes Rechnungswesen auf Basis von Kostenstellen (Vollkostenrechnung) eingesetzt.
§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit 3/4 Mehrheit aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen entscheidet. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile – vollständig oder teilweise – übertragen werden, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. (2) Die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils an Dritte (Nichtgesellschafter) bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit den Stimmen aller in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen.	§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der bei Abstimmung aller in der Gesellschafterversammlung vorhandenen vertretenen Stimmen entscheidet. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile – vollständig oder teilweise – übertragen werden, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. (2) Die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils an Dritte (Nichtgesellschafter) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber eines Gesellschafterbeschlusses mit den Stimmen aller der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen entscheidet. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile – vollständig oder teilweise – übertragen werden, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
§ 8 a Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.	§ 8 a-9 Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt. (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 8 a Abs. 6. (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger außerhalb der Verschmelzung der Revierpark Nienhausen GmbH, der Revierpark Vonderort GmbH und der Revierpark Mattlerbusch GmbH auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen. Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der- oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.	(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt. (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 8 a 9 Abs. 6. (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger außerhalb der Verschmelzung der Revierpark Nienhausen GmbH, der Revierpark Vonderort GmbH und der Revierpark Mattlerbusch GmbH auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen. Schuldnerin der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der- oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.
--	--

§ 9 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.	§ 9-10 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.
§ 10 Gesellschafterversammlung (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz. (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter/in bzw. schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Die Amtszeit der entsandten Gesellschaftervertreter endet 3 Monate	§ 10 11 Gesellschafterversammlung (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.,unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz. (2) <i>[NEU] Neben Präsenzsitzungen werden in Ausnahmefällen durch diesen Gesellschaftsvertrag auch virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (sog. Hybridsitzungen) zugelassen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung getroffen, sofern kein/e Gesellschaftervertreterin diesem Verfahren bis zum siebten Tag nach Versand der Information widerspricht.</i> (3) <i>[NEU] Die Möglichkeit einer Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbHG besteht unabhängig von den vorgenannten Regelungen. Die Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden unter Nennung einer Frist herbeigeführt.</i> (4) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter/in Person bzw. schriftlich Bevollmäch-

nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter. Der/die entsandten Vertreter/innen sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung/der jeweiligen Räte/des Kreistages gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.	tigte/n vertreten. Die Amtszeit der entsandten Gesellschaftervertreter*innen endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter. mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der entsendenden Gremien der Gesellschafter; die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter. Der/die entsandten Vertreter*innen sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung/der jeweiligen Räte/des Kreistages gebunden. der entsendenden Organe gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.	(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
(4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.	(4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.
(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.	(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jede/r Gesellschaftervertreter*in hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen/ihren die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.
(6) Die Gesellschafterversammlung ist in Textform (Mail, Brief oder Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder	(6) Die Gesellschafterversammlung ist in Textform (Mail, Brief oder Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absen-

der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/ihr Stellvertreter/in ohne Stimmrecht. (9) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in abgegeben. (10) Über die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt. (11) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und jedem/jeder von den Gesellschaften in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/in zu. (12) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.	und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine<i>e</i>/ihre<i>e</i> Stellvertreter<i>ungen</i>/in ohne Stimmrecht. (7) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in abgegeben. (10) Über die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt. (11) Das Protokoll ist von dem/der Vvorsitzenden und dem/der schriftführenden Person Schriftführer/in zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen jedem Gesellschafter und allen jedem/jeder von den Gesellschaften in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter*innen Vertreter/in zu. (12) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
--	---

(13) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht aufgrund zwingender Regelungen eine andere Form vorgeschrieben ist - durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden herbeigeführt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

~~(13) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht aufgrund zwingender Regelungen eine andere Form vorgeschrieben ist - durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden herbeigeführt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.~~

§ 12 [NEU]

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) **Die Gesellschafterversammlung ist in Text- oder Schriftform (E-Mail oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. Alle Unterlagen sind ebenfalls in Kopie an die Beteiligungssteuerungen aller Gesellschafter zu senden.**
- (2) **Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.**
- (3) **Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen/ihren die Angabe des Zwecks und der Gründe**

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) Änderung des Unternehmensgegenstands, c) Schließung von Angebotsteilen einer Betriebsstätte/Schließung einer Betriebsstätte, d) Fortführung/eingeschränkte Fortführung/Schließung einer Betriebsstätte nach Kündigung durch einen Gesellschafter, e) Aufnahme neuer Gesellschafter, f) Zustimmung zu Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, g) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte, h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft, i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von über € 50.000,00, j) Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, l) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, m) Wahl des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses, n) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird,	enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat. § 11 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) Änderung des Unternehmensgegenstands, c) Schließung von Angebotsteilen einer Betriebsstätte/Schließung einer Betriebsstätte, d) Fortführung/eingeschränkte Fortführung/Schließung einer Betriebsstätte nach Kündigung durch einen Gesellschafter, e) Aufnahme neuer Gesellschafter, f) Zustimmung zu Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, g) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte gemäß § 8 Abs. 2, h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft, i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von über € 50.000,00 €, j) Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, l) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, n) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an einen Mitgesellschafter gemäß § 8 Abs. 1,
---	---

o) Festsetzung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, p) Festsetzung der Vergütung und der Reisekosten der Geschäftsführung, q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, r) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für Investitionen, soweit sie über die Finanzplanung hinausgehen, s) Feststellung des Wirtschaftsplans mit seinen Teilwirtschaftsplänen sowie der 5jährigen Finanzplanung und t) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung. (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse zu den im § 11 Abs. 1 a) – l) und q) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen. Soweit ein Beschluss im Sinne von § 11 Abs. 1 c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 4 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 4 fassen, so	o) Wahl des der Wirtschaftsprüfers /der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses, p) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird, q) Festsetzung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für die Beiräte, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, r) Festsetzung der Vergütung und der Reisekosten der Geschäftsführung, s) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für Investitionen, soweit sie über die Finanzplanung hinausgehen, t) Feststellung des Wirtschaftsplans mit seinen Teilwirtschaftsplänen sowie der 5-jährigen Finanzplanung und u) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, v) Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, w) Bildung und Auflösung von Beiräten für eine Betriebsstätte sowie Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Beiräte. (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen. (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse zu den im § 11 Abs. 1 a) – l) und q) 13 Abs. 1 a) bis m) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen. Soweit ein Beschluss im Sinne von § 11 13 Abs. 1 c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 4 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 4 fassen, so hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimm-
--	--

hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Für alle weiteren unter § 11 Abs. 1 explizit genannten Aufgaben ist eine 3/4-Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter erforderlich. (4) Jeder Gesellschafter hat für je € 1,00 seines Geschäftsanteiles eine Stimme, soweit sich nicht für einzelne Abstimmungen nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.	recht. Für alle weiteren unter § 11 13 Abs. 1 explizit genannten Aufgaben ist eine 3/4-Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter vertreter*innen erforderlich. (4) Jeder Gesellschafter hat für je € 1,00 seines Geschäftsanteiles eine Stimme, soweit sich nicht für einzelne Abstimmungen nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. § 14 [NEU] Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen einer Woche durch die Geschäftsführung schriftlich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (2) [NEU] Der/Die Vorsitzende kann (mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter) zulassen, dass auch die Stimmen nicht in der Versammlung anwesender Gesellschafter berücksichtigt werden, indem deren Stimmen telefonisch oder durch Stimmbotschaften abgegeben werden. Wird eine derartige Stimmabgabe zugelassen, ist dies ausdrücklich in der Niederschrift zu vermerken. (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit
--	---

	einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse zu den im § 11 Abs. 1 a) – l) und q) 13 Abs. 1a) bis m) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen. Soweit ein Beschluss im Sinne von § 11 13 Abs. 1c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 3 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 3 fassen, so hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Beschlüsse zu den im § 13 Abs. 1n) bis v) aufgeführten Beschlussgegenständen Für alle weiteren unter § 11 13 Abs. 1 explizit genannten Aufgaben ist eine $\frac{3}{4}$-Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschaftervertreter*innen erforderlich. Beschlüsse, zu den im § 13 Abs. 1u) aufgeführten Beschlussgegenständen erfolgen entsprechend der unter § 7 Abs. 3 dieses Vertrages bestimmten Regelung. Davon abweichend wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Gesellschafter als ausreichend vereinbart. (4) Jeder Gesellschafter hat für je 1,00 € seines Geschäftsanteiles eine Stimme, soweit sich nicht für einzelne Abstimmungen nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. (5) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift Protokoll anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der
--	--

§ 12 Anfechtung von Beschlüssen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.	Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Der/Die Schriftführer*in schriftführende Person wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der schriftführenden Person Schriftführer/in zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. (6) [NEU] In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt und die Ergebnisse der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. (7) Das Protokoll Diese Die Geschäftsführung sendet je eine Abschrift des Protokolls der Niederschrift binnen vier Wochen allen jedem/jeder von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Gesellschaftervertreter*innen und den Ansprechpartner*innen der Beteiligungssteuerungen der Gesellschafter Vertreter jedem Gesellschafter und /in zu. (8) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls der Niederschrift müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden. § 12 Anfechtung von Beschlüssen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.
--	---

§ 13 Unübertragbarkeit der Ansprüche Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar. § 14 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH besteht aus 20 Mitgliedern. Die Sitzzuteilung ergibt sich in Anlehnung an die Anteilsverhältnisse der Gesellschafter. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen: – der Regionalverband Ruhr: 12 Mitglieder, – die Stadt Bochum: 1 Mitglied, – die Stadt Witten: 1 Mitglied, – der Ennepe-Ruhr-Kreis: 1 Mitglied, – die Stadt Gelsenkirchen: 1 Mitglied, – die Stadt Essen: 1 Mitglied, – die Stadt Oberhausen: 1 Mitglied, – die Stadt Bottrop: 1 Mitglied und	§ 13 15 Unübertragbarkeit der Ansprüche Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar. § 14-16 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine - auch keine entsprechende - Anwendung finden. Bestimmungen, die dieser Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnungen oder andere Richtlinien, zu deren Einhaltung sich die Organe der Gesellschaft verpflichten, enthalten, sind davon ausgenommen und stellen keinen Widerspruch zu § 16 Abs. 1 Satz 1 dar. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums. (3) Der Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH besteht aus 20 Mitgliedern. Die Sitzzuteilung ergibt sich in Anlehnung an die Anteilsverhältnisse der Gesellschafter. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen: der Regionalverband Ruhr: 12 Mitglieder, die Stadt Bochum: 1 Mitglied, die Stadt Witten: 1 Mitglied, der Ennepe-Ruhr-Kreis: 1 Mitglied, die Stadt Gelsenkirchen: 1 Mitglied, die Stadt Essen: 1 Mitglied, die Stadt Oberhausen: 1 Mitglied, die Stadt Bottrop: 1 Mitglied und die Stadt Duisburg: 1 Mitglied.
--	--

– die Stadt Duisburg: 1 Mitglied. (2) Die Entsendung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Räte der Städte bzw. durch den Kreistag. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r des RVR und ein/e weitere/r Bedienstete/r des RVR zählen. (3) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.	(4) Die Entsendung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Räte der Städte bzw. durch den Kreistag. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss müssen der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagene und beim RVR beschäftigte Person und eine weitere beim RVR beschäftigte Person,/r Bedienstete/r des RVR und ein/e weitere/r Bedienstete/r des RVR zählen. (5) Die Amtszeit der von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der entsendenden Organe der Gesellschafter. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. (6) [NEU] Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, deren Entsendung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rat, Kreistag, zur Verbandsversammlung zur Verwaltung der Gesellschafter erfolgte, endet auch vor Ablauf der Wahlperiode mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat, Kreistag, der Verbandsversammlung oder dem Dienstverhältnis bei dem Gesellschafter sowie durch Abberufung durch den Gesellschafter. Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes oder stellt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
--	--

§ 15 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in muss ein Vertreter des Regionalverbandes Ruhr sein. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine - auch keine entsprechende - Anwendung. (5) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.	(7) Der Aufsichtsrat wählt jährlich für den Zeitraum einer Wahlperiode aus seiner Mitte jährlich eine/n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende/r oder die Stellvertretung Stellvertreter/in muss eine entsandte Person Vertreter des Regionalverbandes Ruhr sein. § 15 17 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in muss ein Vertreter des Regionalverbandes Ruhr sein. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums. (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine - auch keine entsprechende - Anwendung. (1) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seine/ihre Stellvertretung in Text- oder Schriftform (E-Mail oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Alle Unterlagen sind ebenfalls in Kopie an die Beteiligungssteuerungen aller Gesellschafter zu senden. Er muss mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Sitzung stattfindet, mitzurechnen sind. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zulässig.
--	--

(6) Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zulässig. Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern rechtzeitig zuzuleiten. (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und zwei kommunale Vertreter persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. (8) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein kommunaler Vertreter, anwesend sind. (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (10) Über die Regelung in § 15 Abs. 7 hinaus kann nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung ein schriftliches Abstimmungsverfahren zugelassen werden. (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.	(2) Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern rechtzeitig zuzuleiten. (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und zwei kommunale Vertreter persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. (8) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein kommunaler Vertreter, anwesend sind. (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (2) Über die Regelung in § 15 Abs. 7 hinaus kann nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung ein schriftliches Abstimmungsverfahren zugelassen werden. (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.
--	--

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung. (2) Der Aufsichtsrat berät Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, vor. (3) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag.	(3) [NEU] Sachverständige und Auskunftspersonen und anlassbezogen die Gesellschaftervertreter*innen können zur Sitzung zugelassen werden, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht. (4) [NEU] Gesellschaftervertreter*innen können als Gäste ohne Stimmrecht an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen. § 16 18 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung, die beide der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen. (2) Er ist zuständig für: a) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, b) Erteilung des Prüfungsauftrages an den/die Wirtschaftsprüfer*in bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, c) [NEU] Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses, d) Entgegennahme von und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zu Berichten der Geschäftsführung, e) Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten, f) [NEU] Festlegung der Vergütung und Behandlung der Verträge für die Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung ungeachtet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die in § 13 Abs. 1 lit. r) aufgeführten Beschlussgegenstände.
--	---

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten: a) Festsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte und Eintrittspreise, b) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt, c) Personaleinstellungen und Entlassungen bei Vergütungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD, d) Abschluss von Verträgen, die eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Wertgrenze überschreiten, e) Aufnahme von Darlehen ab € 100.000,00, f) Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt. (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten. (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben. (7) Der Aufsichtsrat nimmt den Geschäfts- und Abschlussbericht der Geschäftsführung sowie den Prüfungsbericht entgegen und legt sie der Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende/n delegieren.	(3) [NEU] Der Aufsichtsrat kann fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen und den Aufsichtsrat beraten. (2) Der Aufsichtsrat berät Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, vor. (3) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag. (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten: a) Festsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte und Eintrittspreise, b) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt, c) Personaleinstellungen und Entlassungen bei Vergütungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD, d) Abschluss von Verträgen, die eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Wertgrenze überschreiten, e) Aufnahme von Darlehen ab € 100.000,00, e) Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt. (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten. (5) [NEU] Wenn Geschäfte nach Abs. 4 lit. d keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats auch im Umlaufverfahren nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - bei Verhinderung - der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
--	--

	(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben. (7) Der Aufsichtsrat nimmt den Geschäfts- und Abschlussbericht der Geschäftsführung sowie den Prüfungsbericht entgegen und legt sie der Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichtserstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende*n delegieren. § 19 [NEU] Beschlüsse des Aufsichtsrates (1) <i>[NEU] Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen werden in Ausnahmefällen durch diesen Gesellschaftsvertrag auch virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (sog. Hybridsitzungen) zugelassen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates getroffen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren bis zum siebten Tag nach Versand der Information widerspricht.</i> (2) <i>[NEU] Außerhalb von Sitzungen können im Ausnahmefall auch schriftliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.</i> (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung oder schriftlichen Stimmabgabe ordnungsgemäß geladen und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung sowie zwei kommunale Vertreter*innen, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen <i>(Stimmbotschaften). Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.</i>
--	---

§ 17	(4) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung oder bei einer schriftlichen Beschlussfassung nicht beschlussfähig, so kann muss innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Sitzung oder Abstimmung mit gleicher Tagesordnung geladen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung bzw. schriftlichen Beschlussfassung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein kommunaler Vertreter anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen. (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit einfacher Mehrheit, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (6) <i>[NEU] Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten sind. Der/Die Schriftführer*in schriftführende Person wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen.</i> (7) <i>In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt und die Ergebnisse der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.</i> (8) <i>[NEU]. Die Geschäftsführung sendet je eine Abschrift der Niederschrift binnen vier Wochen allen Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschaftervertreter*innen und den Ansprechpartner*innen der Beteiligungssteuerungen der Gesellschafter zu.</i> § 17 20
-------------	---

Geschäftsführung und Vertretung	Geschäftsführung und Vertretung
(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsberechtigungen erteilen. (2) Der/Die Geschäftsführer/innen werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen liegt beim Aufsichtsrat. Bei der Umsetzung entsprechender Beschlüsse wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. (3) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag in ihren jeweils gültigen Fassungen, den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie den Regelungen des Wirtschaftsplanes zu führen. (4) Die Geschäftsführer/innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmanns/frau anzuwenden.	(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/*innen. (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/*in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/*innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/*in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsberechtigungen erteilen. (3) Der/Die Geschäftsführer/*innen werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/*innen liegt beim Aufsichtsrat. Bei der Umsetzung entsprechender Beschlüsse wird die Gesellschaft durch den /die Vorsitzende*n des Aufsichtsrates vertreten. (4) Die Geschäftsführer*innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmanns/frau ordentlicher Kaufleute anzuwenden. [NEU] § 21 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. (2) Die Geschäftsführer/innen sind Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie den Regelungen des Wirtschaftsplanes zu führen.

(5) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. (6) Die Geschäftsführung stellt für die Gesellschaft das notwendige Personal im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans ein. (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Sie ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen. Ein/e Geschäftsführer/in kann durch Beschluss von der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung oder einer Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden.	(4) Die Geschäftsführer innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmanns/frau anzuwenden. (5) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. (6) Die Geschäftsführung stellt für die Gesellschaft das notwendige Personal im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans ein. (3) [NEU] Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den vorgenannten Bestimmungen, mindestens jedoch quartalsweise, über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken der Gesellschaft schriftlich zu berichten. (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Sie ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen. Ein/e Geschäftsführer/in kann durch Beschluss von der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung oder einer Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden.
§ 18 Beiräte (1) Die Gesellschaft kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung für jede Betriebsstätte einen Beirat bilden, der die Geschäftsführung in projektbezogenen, organisatorischen und strategischen Fragen betreffend die jeweilige	§ 18 22 Beiräte (1) Die Gesellschaft kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung für jede Betriebsstätte einen Beirat bilden, der die Geschäftsführung in projektbezogenen, organisatorischen und strategischen Fragen betreffend die jeweilige Betriebsstätte berät. Vorlagen von wesentlicher Bedeutung, die den Aufgaben des Aufsichtsrates zuzuordnen sind, werden in den Beiräten vorberaten.

Betriebsstätte berät. Vorlagen von wesentlicher Bedeutung, die den Aufgaben des Aufsichtsrates zuzuordnen sind, werden in den Beiräten vorberaten. (2) Die Geschäftsführung nimmt mindestens einmal im Jahr an den Beiratssitzungen teil, es sei denn der Beirat bestimmt etwas anderes. Sie informiert die Beiräte über die wirtschaftliche Entwicklung, geplante Investitionen und wesentliche Veränderungen im Dienstleistungsangebot der jeweiligen Betriebsstätte. (3) Der jeweilige Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. (4) Der jeweilige Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem seine Zusammensetzung regelt und der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. (5) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung betreffend die Bildung der Beiräte und die Geschäftsordnungen dieser erfolgt entsprechend der unter § 7 Absatz 4 dieses Vertrages bestimmten Regelung. Davon abweichend wird eine ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Gesellschafter als ausreichend vereinbart. § 19 Wirtschaftsführung (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft -	<i>Beratungsergebnisse der Beiräte haben ausschließlich empfehlenden Charakter und werden über die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben.</i> (2) <i>[NEU] Die Entsendung und Abberufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Räte der Städte bzw. durch den Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises. Die RVR-Beiratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in die Beiräte entsandt.</i> (3) Die Geschäftsführung nimmt mindestens einmal im Jahr grundsätzlich an den Beiratssitzungen teil, es sei denn der Beirat bestimmt etwas anderes. Nimmt die Geschäftsführung an einer Beiratssitzung nicht teil, wird sie durch die Leitung der Betriebsstätte vertreten. Sie informiert die Beiräte über die wirtschaftliche Entwicklung, geplante Investitionen und wesentliche Veränderungen im Dienstleistungsangebot der jeweiligen Betriebsstätte. (4) Der jeweilige Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. (5) Der jeweilige Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem seine Zusammensetzung regelt und der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. (6) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung betreffend die Bildung der Beiräte und die Geschäftsordnungen dieser erfolgt entsprechend der unter § 7 Absatz 3 dieses Vertrages bestimmten Regelung. Davon abweichend wird eine ¾-Mehrheit der stimmberechtigten Gesellschafter als ausreichend vereinbart. § 19-23 Wirtschaftsführung (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft -
--	--

insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten. Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (2) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sich im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. (4) Die Geschäftsführung hat für jede Betriebsstätte jährlich und zeitgleich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses Teilbilanzen zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Abbildung und Fortschreibung der Entwicklung der Altschulden der verschmolzenen Gesellschaften. Weiterhin sollen mögliche Mehrbedarfe der jeweiligen Betriebsstätten zum Ausgleich des Jahresergebnisses aus den entsprechenden Kapitalrücklagen entnommen werden. (5) Die Nettoerlöse aus dem Verkauf oder jeder sonstigen Form der entgeltlichen Übertragung von Grundstücken sind von der Gesellschaft ausschließlich für die Betriebsstätte der Belegenheitskommunen zu verwenden, es sei denn, ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss regelt eine andere Verwendung.	insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten. (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. (3) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sich im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. (4) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte, die Zentrale und das Gesamtunternehmen bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie einer fünf5-jährigen Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. (5) Die Geschäftsführung hat für jede Betriebsstätte und die Zentrale jährlich und zeitgleich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses Teilbilanzen und Teil-Gewinn-und-Verlustrechnungen zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Abbildung und Fortschreibung der Entwicklung der Altschulden der verschmolzenen Gesellschaften. Weiterhin sollen mögliche Mehrbedarfe der jeweiligen Betriebsstätten zum Ausgleich des Jahresergebnisses werden aus den entsprechenden Kapitalrücklagen entnommen; dies erfolgt nach vorheriger Zustimmung der gemäß § 7 Abs. 3 stimmberechtigten Gesellschafter spätestens bei Vorlage des Entwurfs des Prüfberichts zum Jahresabschluss. Die nach § 7 Abs. 3 zuschusspflichtigen Gesellschafter einer Betriebsstätte haben für eine ausreichende Deckung der Kapitalrücklage zu sorgen. (6) Die Nettoerlöse aus dem Verkauf oder jeder sonstigen Form der entgeltlichen Übertragung von Grundstücken oder Gebäuden sind von der Gesellschaft ausschließlich für die Betriebsstätte der Belegenheitskommunen zu
---	--

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW. (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen. Prüfberichte werden den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.	verwenden, es sei denn, ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss regelt eine andere Verwendung. § 20-24 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. (2) <i>[NEU] Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.</i> Der/Die Abschlussprüfer*in ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des /der Wirtschaftsprüfers /in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.
---	--

Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter sind berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz). Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW. (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen. Prüfberichte werden den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt. (6) Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter sind berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.
§ 21 Auflösung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten	§ 21 25 Auflösung der Gesellschaft (1) [NEU] Für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft gilt § 13 Abs. (1) lit. h) i. V. m. § 14 Abs. 3. (2) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten

keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die jeweiligen Belegenheitskommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. (3) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens in den Fällen des Abs.1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die jeweiligen Belegenheitskommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. (4) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens in den Fällen des Abs.1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. (5) <i>[NEU] m Fall der Auflösung bestellt die Gesellschafterversammlung eine/n Liquidator*in/mehrere Liquidator*innen.</i>
§ 22 Gültigkeitsklausel (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne das damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt. (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die	§ 23 26 Gleichstellung von Mann und Frau Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 23
Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 24
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für den für die Gesellschaft zuständigen Regierungsbezirk veröffentlicht.

§ 22 27
Gültigkeitsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne das damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.
- (3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 24 28
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für den für die Gesellschaft zuständigen Regierungsbezirks veröffentlicht.

Gesellschaftervereinbarung der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen In der Fassung vom 28.05.2019 Zwischen dem Regionalverband Ruhr, den Städten Bottrop und Oberhausen und der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird zugunsten der Gesellschaft <i>Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR mbH)</i> zur Finanzierung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebs- und Investitionsaufwendungen für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen. Die bestehende Gesellschaftervereinbarung in der Fassung vom 10.03.2017 wird gemäß § 4 Absatz 1 geändert und verliert ihre Gültigkeit mit dem Wirksamwerden der neuen Gesellschaftervereinbarung in der vorliegenden Fassung. Für die Betriebsstätte Vonderort obliegt die Festlegung der maximalen Höhe der Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität gemäß § 7 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages den o. g. Gesellschaftern der FMR mbH.	<u>Gesellschaftervereinbarung</u> der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen In der Fassung vom 01.01.2023 Zwischen dem Regionalverband Ruhr, und den Städten Bottrop und Oberhausen und der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird zugunsten der Gesellschaft <i>Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR mbH)</i> zur Finanzierung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebsaufwendungen und Investitionsauszahlungen sowie zur Sicherstellung der Liquidität für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen. Die bestehende Gesellschaftervereinbarung in der Fassung vom 28.05.2019 wird gemäß § 4 Absatz 1 geändert und verliert ihre Gültigkeit mit dem Wirksamwerden der Gesellschaftervereinbarung in der vorliegenden Fassung. Für die Betriebsstätte Vonderort obliegt die Festlegung der maximalen Höhe der Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität gemäß § 7 Absatz 4 3 des Gesellschaftsvertrages den o. g. Gesellschaftern der FMR mbH.
--	--

§1

Gesellschafterzuschuss

Die Gesellschaft erhält zur Deckung der Kosten für die Erreichung des Gesellschaftszwecks, u. a. zur Herstellung und Erhaltung der Einrichtungen sowie zur Deckung des laufenden Geschäfts- und Betriebsaufwandes, betreffend die Betriebsstätte Vonderort jährliche Gesellschafterzuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen.

Nach übereinstimmendem Verständnis der Gesellschafter erbringen die jeweiligen Betriebsstätten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)¹.

¹ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

§2

Höhe des Gesellschafterzuschusses

1. Gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 1

Gesellschafterzuschuss

Die Gesellschaft erhält zur Deckung der, u. a. zur Herstellung und Erhaltung der Einrichtungen sowie zur Deckung **der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebsaufwendungen und Investitionsauszahlungen sowie zur Sicherstellung der Liquidität** Kosten für die Erreichung des Gesellschaftszwecks laufenden Geschäfts- und Betriebsaufwandes, betreffend die Betriebsstätte Vonderort jährliche Gesellschafterzuschüsse. **Es besteht Einigkeit dahingehend, dass die Gesellschafterzuschüsse grundsätzlich zur Deckung von Verlusten im ideellen Bereich und für Zweckbetriebe geleistet werden. In besonders zu begründenden Situationen kann davon nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter (Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) ausnahmsweise abgewichen werden, so dass auch Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden können.** Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen.

Nach übereinstimmendem Verständnis der Gesellschafter erbringen die jeweiligen Betriebsstätten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)¹.

¹ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

§ 2

Höhe des Gesellschafterzuschusses

1. Gemäß § 7 Absatz **2 in Verbindung mit Absatz 3** des Gesellschaftsvertrags der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
2. **In Anlehnung an § 109 Abs. 2 GO NRW ist zu berücksichtigen, dass für die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Betriebsstätte notwendige**

2. Der jährlich im Rahmen des Teilwirtschaftsplans Betriebsstätte Vonderort zu genehmigende konsumtive Zuschuss beträgt in den Jahren 2020 bis 2022 maximal 992.000,00 € pro Jahr.

Er ist der Gesellschaft zum 15.02. und 15.08. eines Jahres fristgemäß durch Zuzahlungen in die Kapitalrücklage zur Verfügung zu stellen.

3. Weiterhin leisten die Gesellschafter im unter § 2 Absatz 2 angegebenen Zeitraum Sonderzuschüsse für Investitionen von maximal 400.000,00 € pro Jahr. Die Mindestinvestitionssumme je Projekt muss 50.000,00 € betragen.

Die Projekte sind bis zum 31.05. des Vorjahres der geplanten Umsetzung der Investition den Gesellschaftern über einen Projektsteckbrief (s. Anlage) zur

Rücklagen gebildet werden können. Spätestens nach Vorlage des Entwurfs des Prüfberichtes zum Jahresabschluss haben die Gesellschafter über die Verwendung der über den testierten Jahresfehlbetrag hinausgehenden Gesellschafterzuschüsse zu entscheiden.

3. Der jährlich im Rahmen des Teilwirtschaftsplans ~~der~~ Betriebsstätte Vonderort zu genehmigende **ausgewiesene** konsumtive Zuschuss beträgt ~~in den Jahren 2020 bis 2022~~ maximal **1.863.928 €** pro Jahr.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

Regelzuschuss:	992.000,00 €
Coronazuschuss:	384.620,00 €
Kriegsbedingter Zuschuss:	306.178,00 €
Tilgungszuschuss:	181.130,00 €

Die Gesellschafter stellen darüber hinaus einen Zuschuss zur Erhöhung der Kapitalrücklage in Höhe von 670.873,00 € zur Verfügung.

4. ~~Er~~ **Die Zuschüsse sind** der Gesellschaft zum 15.02. und 15.08. eines Jahres **in 12 gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats** fristgemäß durch Zuzahlungen in die Kapitalrücklage zur Verfügung zu stellen, **sofern der Wirtschaftsplan zu diesem Zeitpunkt beschlossen ist. Sollten vorübergehende Liquiditätsengpässe vorliegen, sind diese durch die Gesellschaft nachzuweisen. Die Gesellschafter können dann unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Wirtschaftsplanes über eine abweichende Zuschusszahlung entscheiden.**

5. Weiterhin leisten die Gesellschafter im unter § 2 Absatz 2 angegebenen Zeitraum Sonderzuschüsse für Investitionen von maximal **1.200.000,00 €** ~~pro Jahr.~~ **Mit diesen Zuschüssen sollen vorrangig die Planungsleistungen finanziert werden, die den geplanten Neubau in Vonderort bis zur Entscheidungsreife bringen.** ~~Die Mindestinvestitionssumme je Projekt muss 50.000,00 € betragen.~~

~~Die Projekte sind~~ **Der Bedarf ist** spätestens **zum 30. Juni** des Vorjahres der geplanten Umsetzung der Investition den **gemäß § 7 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages stimmberechtigten** Gesellschaftern über einen Projektsteckbrief (s.

Genehmigung vorzulegen und im Investitionsplan der Betriebsstätte abzubilden. Nur beantragte, genehmigte Projekte und im Wirtschaftsplan (Investitionsplan) berücksichtigte Investitionsprojekte können einen Zuschuss erhalten. Für jedes Investitionsobjekt ist ein Sonderposten in Höhe der Zuschussleistungen bezogen auf den jeweiligen Gesellschafter im Jahresabschluss der Gesellschaft zu bilden und entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen. Die Zuschüsse werden auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides geleistet und somit spitz entsprechend der Investitionssumme abgerechnet.

4. Die Gesellschafter leisten die Zuschüsse gemäß § 2 Nr. 2 und 3 nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|------------------------|---------|
| • Regionalverband Ruhr | 50,0 %, |
| • Stadt Oberhausen | 30,0 %, |
| • Stadt Bottrop | 20,0 %. |

5. Über die Gewährung darüber hinaus gehender Zuschüsse während der Laufzeit dieses Vertrages haben die Gremien der Gesellschafter Regionalverband Ruhr, Stadt Bottrop und Stadt Oberhausen gesondert zu entscheiden.

6. Bei der Zuschussbemessung tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel

Anlage) **zur Berücksichtigung in den Haushaltsplanungen der Gesellschafter zur Genehmigung vorzulegen. Mit Einbringung der Wirtschaftsplanung in die Gesellschaftsgremien sind diese und im Investitionsplan der Betriebsstätte abzubilden und zu konkretisieren. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist auch die Wirtschaftlichkeit einer Investitionsmaßnahme nachzuweisen.** Nur beantragte, genehmigte Projekte und im Wirtschaftsplan (Investitionsplan) berücksichtigte Investitionsprojekte können einen Zuschuss erhalten. Für jedes Investitionsobjekt ist ein Sonderposten in Höhe der Zuschussleistungen bezogen auf den jeweiligen Gesellschafter im Jahresabschluss der Gesellschaft zu bilden und entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen. Die Zuschüsse werden auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides geleistet.

6. Die Gesellschafter leisten die Zuschüsse gemäß § 2 Absatz ~~2~~ **3** und ~~3-5~~ nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|------------------------|---------|
| • Regionalverband Ruhr | 50,0 %, |
| • Stadt Oberhausen | 30,0 %, |
| • Stadt Bottrop | 20,0 %. |

7. **Ein Zuwendungsanspruch der FMR mbH besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus dieser Gesellschaftervereinbarung kann nicht geschlossen werden, dass die Zuschüsse auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Gesellschafter Kürzungen der Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuschüsse deswegen ganz entfallen. Bei der Verwendung der Zuschüsse hat die FMR mbH die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.**

8. Über die Gewährung darüber hinaus gehender Zuschüsse während der Laufzeit dieses Vertrages haben die Gesellschafter Regionalverband Ruhr, Stadt Bottrop und Stadt Oberhausen gesondert zu entscheiden.

9. **Alle Gesellschafterzuschüsse werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden geleistet.**

- ~~6. Bei der Zuschussbemessung tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel~~

106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft gegenwärtig und/oder zukünftig auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden.

§3

Teilwirtschaftsplan Betriebsstätte Vonderort

1. Die konkrete Höhe der jährlich einzuplanenden Zuschüsse wird den Gesellschaftern Regionalverband Ruhr und den Städten Bottrop und Oberhausen im Rahmen des Teilwirtschaftsplans Betriebsstätte Vonderort rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung vorgelegt.
2. Bestandteile des Teilwirtschaftsplans sind:
 - Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Investitionsplan,
 - Stellenplan sowie
 - eine fünfjährige Finanzplanung.

Sie müssen so strukturiert sein, dass die den DAWI zurechenbaren Aufwendungen und Erträge daraus erkennbar sind.

~~106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft gegenwärtig und/oder zukünftig auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden.~~

§ 3

Teilwirtschaftsplan Betriebsstätte Vonderort

1. Die konkrete Höhe der jährlich einzuplanenden Zuschüsse wird den Gesellschaftern Regionalverband Ruhr und den Städten Bottrop und Oberhausen im Rahmen des Teilwirtschaftsplans **der** Betriebsstätte Vonderort rechtzeitig, vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung vorgelegt.
2. Bestandteile des Teilwirtschaftsplans sind:
 - **die** Gewinn- und Verlustrechnung,
 - **die** Investitionsplanung,
 - **der** Stellenplan sowie
 - eine **die** fünfjährige Finanzplanung.

Sie müssen so strukturiert sein, dass die den DAWI zurechenbaren Aufwendungen und Erträge daraus erkennbar sind.

Darüber hinaus ist für die Betriebsstätte Vonderort eine aussagekräftige Spartenrechnung für die einzelnen Betriebsbereiche (Bad, Sauna, Park etc.) zu führen, die der Wirtschaftsplanung beizufügen und im Plan-Ist-Vergleich zum Ende des Geschäftsjahres zu berichten ist. Die einzelnen Sparten sind in den wirtschaftlichen und gemeinnützigen Bereich zu aggregieren. Dadurch wird die Transparenz hinsichtlich der in § 1 festgelegten Prämisse, dass Zuschüsse regelmäßig nicht zur Abdeckung von Verlusten in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden sollen, sichergestellt.

3. Für die Betriebsstätte ist neben dem Teilwirtschaftsplan auch eine Teilbilanz zu führen.

§4

Inkrafttreten und Dauer der Gesellschaftervereinbarung

1. Diese Gesellschaftervereinbarung wird durch Unterschrift aller Parteien zum 01.01.2020 wirksam.
2. Die Gesellschaftervereinbarung wird unbefristet geschlossen. Über die Höhe der Zuschüsse werden die Gesellschafter rechtzeitig für den Zeitraum 2023 bis 2025 Anpassungsvereinbarungen treffen und die Gesellschaftervereinbarung entsprechend anpassen. Sollten keine Änderungen erforderlich sein, verlängert sich diese Gesellschaftervereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks und zur Aufrechterhaltung der Betriebsstätte Vonderort Zuschüsse der Gesellschafter erforderlich sind. Aus diesem Grund verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag nur dann zu kündigen, wenn sie auch den Gesellschaftsvertrag der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH gemäß § 4 kündigen.

3. Für die Betriebsstätte ist neben dem Teilwirtschaftsplan auch eine Teilergebnisrechnung und eine Teilbilanz zu führen.

§ 4

Inkrafttreten und Dauer der Gesellschaftervereinbarung

1. Diese Gesellschaftervereinbarung wird durch Unterschrift aller Parteien zum 01.01.2023 wirksam.
2. Die Gesellschaftervereinbarung wird unbefristet geschlossen. Über die Höhe der Zuschüsse **in Folgejahren** werden die Gesellschafter rechtzeitig **und frühestens zum 01.01.2024** für den Zeitraum 2026 bis 2028 Anpassungsvereinbarungen treffen **eine neue Gesellschaftervereinbarung abschließen**. Sollten keine Änderungen erforderlich sein, verlängert sich diese Gesellschaftervereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks und zur Aufrechterhaltung der Betriebsstätte Vonderort Zuschüsse der Gesellschafter erforderlich sind. Aus diesem Grund verpflichten sich die Vertragspartner, die Gesellschaftervereinbarung nur dann zu kündigen, wenn sie auch den Gesellschaftsvertrag der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH gemäß § 4 **des Gesellschaftsvertrages** kündigen.

Essen, den	Essen, den
für den Regionalverband Ruhr	für den Regionalverband Ruhr
Bottrop, den	
für die Stadt Bottrop	Oberhausen, den
Oberhausen, den	für die Stadt Oberhausen
für die Stadt Oberhausen	
Witten, den	Bottrop, den
für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH	für die Stadt Bottrop
	 Witten, den
	für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH